


Pro Memoria wider das Hochfürstl. Mecklenburg-Strelitzische Gesuch, in puncto Juris Condominii bey denen Land-Tags-Sachen, dem Land- und Hof-Gericht, und Fürstl. Consistorio

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1739

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86192357X>

Druck Freier  Zugang

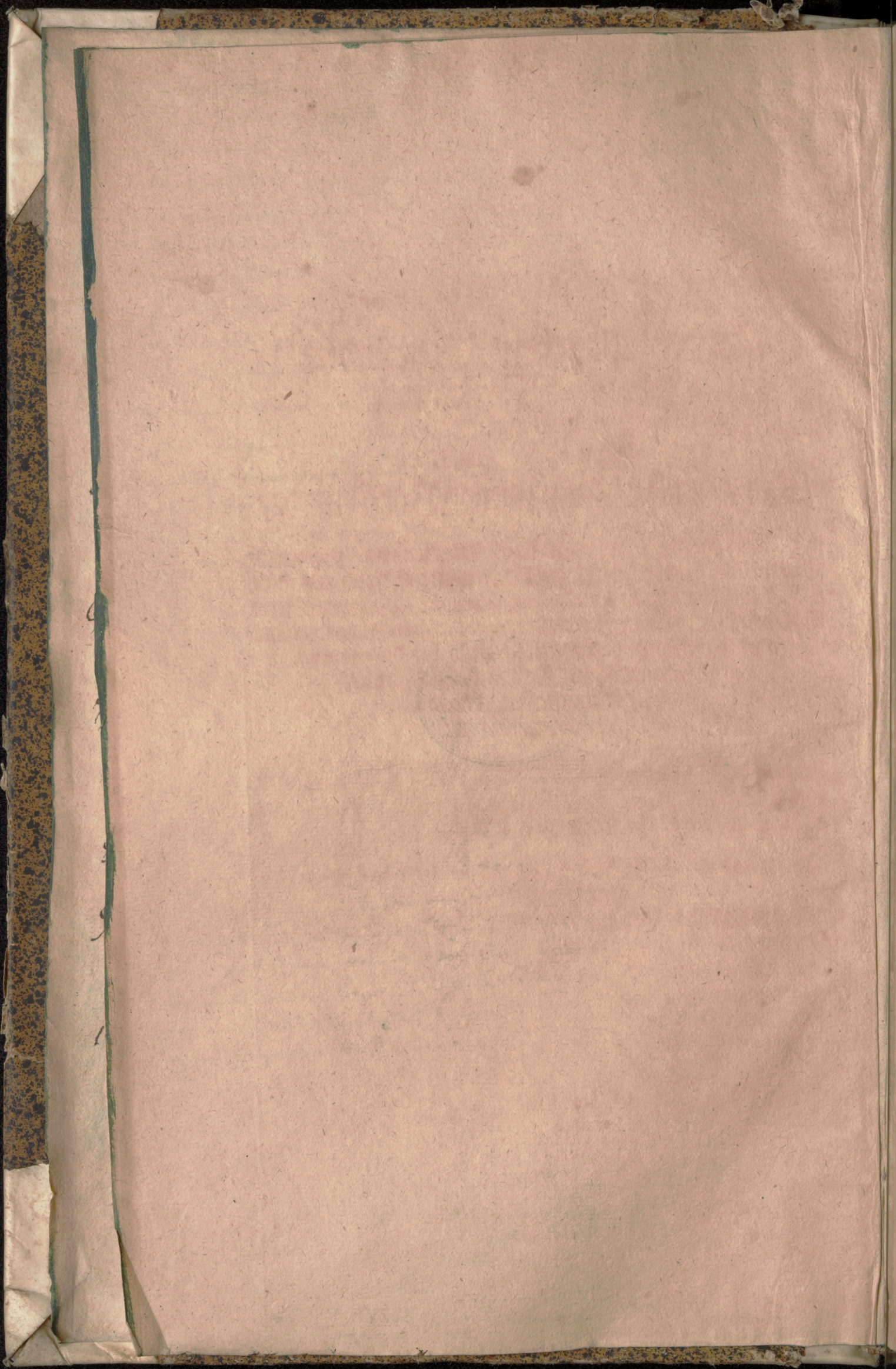




1. In der Absicht gegründete Gegen-Vorstellung gegen die v. genannt
 Rügen und waffente Vorstellung, daß die Herzogin von Mecklenburg
 Schwester des Hrn. Herz. zu Mecklenburg Stolz mit dem Boiken
 Burger Joh. Jure. Domini zu St. 9000 M. jährlich verer-
 men müßte und wünschlich vorzuführen
2. Pro Memoria wieder die Mecklenburg: Stolz zu St. in
 die Jure condonemii bei dem Landtag: Saufen S.
3. Gründliche Widerlegung der Forderung / Forderung Rommaren
 Pro Memoria gegen die Mecklenburg: Stolz zu St. in
 die Jure condonemii bei dem Landtag: Saufen
4. Professurliche Forderung über die L. St. Stolz zu St.
 Widerlegung der Pro Memoria
5. Gründliche Widerlegung der ruffenischen Forderung, welche
 die Herzogin Christiane Ludewig Herz. als ruffen. Regent
 haben, die ruffenischen Forderung Herz. Carl Leopold nicht
 zu erkennen
6. Allseitige representation an Hr. Kaiser. Stolz, welche
 Herz. Christiane Ludewig in die Special. Hypothek auf
 die Amt. Dabbera abgesehen.
7. Ausführliche exceptions, welche dem Herzog Christiane Ludewig
 entgegen, gegen die Kaiser. Stolz v. K. K. v. K. K.
 f. f. in causis Mecklenburg. bei dem juramento per-
 horrescentiae zu überirren
8. Grund der ruffenischen Forderung gegründete exceptions
 gegen Hr. Kaiser. Stolz v. K. K.
9. Schreiben nicht formidat an einen Freund, verbunden eine
 verlangte ruffenische Konvention, nach die für eine Einweisung
 Leber mit dem von Herzog Carl Leopold an die Kaiser.
 Verhandlung über Herzog Christiane Ludewig S. S.
10. Copia nicht allseitige Forderung an Kaiser. Stolz in
 dem Herzog Christiane Ludewig in Carl Leopold

Mk - 1691. 1-10
 H 4-10.





2.

2.

PRO
MEMORIA

wider das

Hochfürstl. Mecklenburg-

Strelitzische

Gesuch,

in puncto

JURIS CONDOMINII

bey

denen Land-Lags-Sachen,

dem Land- und Hof-Gericht,

und Fürstl. Consistorio.

Anno 1739.

PRO
MEMORIA

über das

hochwürdigste Reichthum

schickliche

Wörter



in Rostock

JURIS CONDIGNI

von

dem Land- und Hof-Rath

dem Land- und Hof-Rath

und Jurist. Consistorio.

Anno 1739.



§. I.

Nachdem Reichs-kündigermaßen in dem Hochfürstl. Hause Mecklenburg bey gänzlichem Abgang der Güstrowischen Linie, seit der Fürst-brüderlichen Erbtheilung Anno 1621. zwey unterschiedene Fürstl. Linien und Regierungen gewesen, welche einige nicht füglich theilbare Stücke und Jura, nach dem damaligen Gebrauch mehrerer alten Fürstlichen Häuser, unter denen der Zeit theilenden beeden Herren Gebrüdern in Gemeinschaft beybehalten und geführet, wie namentlich:

- 1) Die Convocation Ritter- und Landschaft zu Landtagen, und damit verknüpfte Landtags-Proposition und alternirendes Directorium zu Malchin oder Sternberg;
- 2) Der Landkasten zu Rostock und Contribution ex æquis Partibus beeder Herzogthümer und daher innen gehaltenen Schlüsseln zu solchem Landkasten;
- 3) Das Land- und Hof-Gericht, vorhin in Parchim, und jeso in Güstrow, und dabey æquale Bestellung der Assessorum und Abwech-

wechselungsweise des Präsidis und Vice-Präsidis;

4) Das Fürstliche Consistorium in Rostock und derer Consistorial-Räthe Bestellung, auch alljährige Directorial-Abwechslung zwischen denen Schwerinisch- und Güstrowischen Räten;

5) Die Stadt Rostock mit ihren deshalb also benannten Gemeinschafts-Dörfern; imgleichen

6) Die Universität zu Rostock und deren Fürstlichen Professorum Bestallung, &c. gewesen;

So stehet der Hochfürstl. Strelizische Theil in denen Gedanken, daß, nach verloschener Güstrowischer Linie, und nach desfalls ob Jus Successionis in die Güstrowische Portion ex Capite gradualis Successionis erwachsenen, jedoch durch den Anno 1701. zu Hamburg errichteten, und von Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirten, in favorem Successionis Linealis gefaßten Vergleich und Reces, erledigten Streitigkeiten eben die Jura Condominii und gemeinschaftliche Herrschaft Deroselben um deswillen und in der Absicht gebühreten und ohne Befränkung nicht denegiret werden könnten, weil die von dem Herzogthum Güstrow oder Wenden dependirende und demselben sonst als ein Accessorium einverleibte Herrschaft Stargardt ex natura surrogati, und da solche in Compensationem des streitigen Successions

sions-Rechtens cum omni jure Principum Imperii abgetreten und erblich gelassen worden, in locum & jus ipsius cui surrogatur, nemlich denen vormaligen Herren Herzogen zu Güstrow und Dero Landes Antheil succedi- und surrogiret sey.

§. II.

Wann aber hier nicht sowol in Consideration kommen will, ob, und wie die Herrschaft Stargardt dem Güstrowischen Landes-Antheil surrogiret worden, als welches mit mehrerm Grund von dem cedirten Fürstenthum Rakeburg, welches in Parität, wie das ebenfalls secularisirte Fürstenthum Schwerin oder Bügow, mit dem übrigen Corpore der Mecklenburgischen Landschaft in denen drey Mecklenburg-Wendisch- oder Güstrowischen, und Stargardtischen Crensen, und derselben alten Union nicht die geringste Gemeinschaft bekanntlich gehabt, und noch hat, und als ein per Pacem Westphalicam secularisirtes, mit Sitz und Stimme versehenes Reichs-Fürstenthum, in compensationem des §. I. Recessus Hamburg. sub Lit. A. renunciirten Güstrowischen Antheils, von der possedirenden Fürstl. Schwerinischen Linie in §. seq. 2. erblich cediret und abgetreten worden, angegeben werden könnte, noch auch die zwischen der Herrschaft Stargardt, als einem Accessorio des Fürstenthums Güstrow, und dem übrigen Corpore der Mecklenburgischen

B

Ritter

Ritter- und Landschaft waltende unzertrennliche Union dem Hochfürstl. Strelizischen Intent et was vortragen mag, angesehen solche Union im besagten Hamburgischen Recessse §. 8. unzertrennlich benzubehalten beliebet ist, von welcher Unionne Statuum provincialium inter se, auf eine Communionem Regiminis, oder Condominium inter Principes & Regentes keine bündige Folge gemacht werden kan, nicht weniger die bey vormaligem Successions-Streit erregte Quæstiones von Theilbarkeit der Lande und nothwendiger zwenfacher Regierung derselben durch das per Recessum Hamburgense in dem gesamten Hause Mecklenburg vestgestellte Lineal-Successions- und Primogenitur-Recht, mittelst Consolidation des ganzen Corporis aller Mecklenburgischen Lande, in perpetuum nunmehr erlediget und aus dem Gedächtniß gethan worden;

§. III.

Sondern vielmehr es lediglich darauf beruhet, was post amicabilem sub auspiciis Cæsareis initam Compositionem, Renunciationem & accedentem Confirmationem Cæsaream solches mehr mentionirten Recessus Hamburgens. NB. (als welcher nunmehr die einzige Nichtschnur sowol der Fürstlichen Landes-Regierung, als der Lehns-Folge in denen Mecklenburgischen Reichs-Lehnbaren Fürstenthümern ist) das Hochfürstliche Haus
Streliz

Strelitz mit und bey der Herrschaft Stargardt vor Jura und Befugnissen erhalten und behalten, und wie weit intuitu solcher Possession dieser Herrschaft die Influenz in die sonst dem Hochfürstl. Regierenden Schwerinischen Theil privativè überlassene Landes-Direction und gemeinsamen Landtages-Sachen sich erstrecke; so wird sich klärlich zu Tage legen, daß das gerühmte Jus Condominii mit solcher per Recessum Hamburgensem errichteten Cessione plenaria & Renunciatione nicht bestehe, sondern vielmehr zusamt dem vermeynten Fundamento Condominii oder Communione wegfallen müsse.

§. IV.

Denn es besagen die deutlichen Worte solches Hamburgischen Recessus de Anno 1701. §. 1.

Daß dem Hochfürstl. Schwerinischen Theile, als Lineæ primogeniali, das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen, ausser was in diesem Vergleich inspecie an Serenissimum Strelitzensem abgetreten worden, alleine bleiben solle, mithin alle vorhin noch in einigen untheilbaren Passibus und Stücken ab Anno 1621. bis ad Transactionem Hamburgensem unter vormalig theilenden Herren Gebrüdern und Dero Successoren beybehaltene Communio aufgehoben, und, wie die bald folgende formalia verba des §. 1. lauten:

Zu Verhütung der ex Communione zu be-
sorgenden Streitigkeiten,

wegen obiger ehemaliger Communion - Stücke specialere Disposition in folgenden Sphis deutlich verfasst worden; Gestalten hiernächst so ferne ist, daß beide transigirende Hochfürstl. Theile an einiger ferneren Benbehaltung der geringsten Communion Theil sollten haben, daß vielmehr so gar in dem Stargardtischen, sonst privativè cedirten Creyse, dem Regierenden Schwerinischen Theile nicht geringe Præcipua und Prærogativen gelassen und agnosciret worden, wie solche sich aus der §. 6. im Stargardtischen District ohngeändert zu observirenden Mecklenburgischen Kirchen - Ordnung, und noch mehr aus der §. 10. vorbehaltenen Abfassung der Land- und Hof-Gerichts-Citationum, Mandatorum und Urtheile in Beeder Herren Namen an die Stargardtische Eingeseffene, dergleichen Serenissimus Strelitzensis in dem Güstrowischen nicht allegiren kan, zu erkennen geben, und da nun das ganze Herzogthum Güstrow mit allen incorporirten Landen, ausgenommen der Herrschaft Stargardt, cum omni Jure, wie solches von der Güstrowischen Linie besessen und regieret worden, der Lineæ Suerinensi privativè & in solidum heimgefallen und überlassen worden; so sind durch eine natürliche Nothwendigkeit und Folge auch die vorhin denen Herren Herzogen zu Güstrow mit zuständig gewesene Gemeinschafts-Stücke und Jura zugleich mit heimgefallen, und mit dem schon vorher mit in Communione stehenden Schwerinischen

schen Antheil plenissime consolidiret, und folglich das ganze bisherige Fundamentum Condominii, nemlich communio quarundam partium indivisarum & indivisibilium, völlig weggeräumt und gehoben worden.

§. V.

Doch auffer dieser generalen Consolidation zeugen auch die folgende Sphi des Vergleiches von denen Special-Stücken der ehemaligen Gemeinschafts-Stücke ins besondere, daß bey solchen dem Hochfürstl. Theile Strelitz kein Vestigium einer Communion und darinnen fundirenden Condominii übrig gelassen worden, indem, was hauptsächlich die zwey erstere sub N. 1. & 2. berührte Stücke, nemlich die prætendirende Comproposition und Condirection auf Landtagen, auch den damit verknüpften Landkasten zu Mostock &c. betrifft, so wird nicht nur die Convocation und damit verknüpfte Proposition und Directorium, nebst allen andern davon abhängenden Actibus Comitibus in dem §. 8. dem Hochfürstl. Schwerinschen Theile NB. insgemein zu veranstalten überlassen, sondern auch wohlbedächtlich das fundamentum & ratio decidendi solcher privativè und insgemein zu veranstaltenden Landtags-Direction und Convocation der mit dem ganzen

¶

Cor-

Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Land-
schaft in einer unzertrennlichen alten Union stehen-
den Stargardtischen Ritter- und Landschaft aus-
gedrucket:

Weil unter Dero, nemlich Lineæ Suerinen-
sis, Regierung kundbarlich der NB. größte
Theil Dero Mecklenburgischen Ritter- und
Landschaft sich befindet.

und in solcher Betrachtung wird einfolglich mit
besonderer Vorsicht die Befugniß des Hochfürstl.
Strelitzischen Theils bey denen Landtagen ganz ge-
nau beschrieben, damit solche beedersaits gefesete
Limites nicht überschritten, noch die habende Jura
geschmälert werden mögten; denn da wird dicto
Articulo 8. ausdrücklich versehen, daß a) so viel
den Stargardtischen Adel betrifft, von
Schwerinisch-Regierender Seite darü-
ber, nemlich über die Convocation insgemein, an
Serenissimum Strelitzensem geschrieben,
und von denen in Proposition zu bringenden Pun-
cten Part gegeben werden solle, damit der
Terminus denen sub Superioritate Strelitzensi
stehenden Stargardtischen Land-Ständen zeitig
intimiret werden könne. Ferner b) daß
anbey Serenissimo Strelitzensi frey bliebe, ratio-
ne des Stargardtischen Districtes, solchem Land-
Tag durch jemand der Zhrigen NB. mit beywohnen
und selbigen Districtes Nothdurft observiren zu
lassen; und endlich c) daß zwar Serenissimus
Stre-

Strelitzensis die in Dero Stargardtischen District geseffene zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten in den Landkasten zu Rostock durch Executiones anzuhalten befugt und verbunden, die Stargardtische Quota aber, in Conformität des §. 9. dicti Recessus, gleichwie die Prinzessin-Steuren, an ihre gehörige Orte ausgezahlt werden sollen. Welches alles, wie es von keiner Comproposition, Condominio des Landkastens und andern dergleichen Actibus Directorialibus &c. nicht das mindeste berühret, vielmehr die alleinige und privativam Directionem und Propositions-Befugnissen des Schwerinischen Theils bestärket, ohne weitere Immiscirung der Fürstl. Strelitzischen Concurrenz bey Landtagen und Landkasten, als bloß ad Notitiam und zu besserer Facilitirung der Præparation und Solution, wie auch zu beliebiger Mitbewohnung, und Ritter- und Landschaft Vertretung des Stargardtischen Districtus. Also würde andernfalls aus der vermeyntlichen quasi Communionem und Condominio in Actibus Comitibus & Propositionibus an den übrigen unter anderer Regierung und Superiorität, in welcher das Jus convocandi, dirigendi, & proponendi in Comitibus provincialibus regulariter radiciret ist, und davon abhanget, stehenden fundbarlich größesten Theil der Ritter- und

und Landschaft das inconvenable und eine Contradictionem involvirende Vorgeben folgern, daß der minimam Partem der Landstände unter sich habende Fürstl. Theil, wider den ab utraque contrahentium parte, zu Verhütung der ex Communione zu besorgenden Streitigkeiten, abgezielten Vergleichs schnurstracks laufenden Condominat in des Compaciscentis majorem partem sich bey messen dürfte, wohin dann auch, so viel den Landkasten betrifft, die zu Unterbrechung mehrerer Beschwerden und Aufhebung des gebrauchten Vorwandes cum causæ cognitione erlassene allergerechteste Kayserliche Resolution und Rescriptum an des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchl. de dato den 23ten April. 1722. deutlich abzielen, in verbis:

Von der in Vorschlag gebrachten Interims-Verordnung zu abstrahiren und NB. es noch zur Zeit bey der vorhin üblichen Bewahrung des Landkastens zu lassen;

gleichwie, was das Mitzuschreiben anlanget, der Ungrund solches unfüglichen Compropositions-Gesuchs nicht wieder in denen an Serenissimum Strelitzensem allerhöchsten Kayserlichen Rescriptis de dato den 17ten Octobr. 1721. und dem inhæsivo de dato den 14ten May 1723. erkannt worden, verbis:

Es

Es bey dem Anno 1701. auf dem zu Sternberg gehaltenen gesamen Landtag gebrauchten Modo allenthalben, mit Vorbehalt des sonst jedem Theil zustehenden Rechtens, sein Bewenden habe; item: Sich des Mitzuschreibens und der Mitproposition, mit Vorbehalt Dero sonst hierinn zustehenden Gerechtsamen, enthalten &c.

§. VI.

Ben dem sub. N. 3. bemerkten Land- und Hof-Gerichte, und dabey æqualer Bestellung der Assessorum &c. als einem vormaligen Gemeinde-Stück, können Serenissimus Strelitzenfis ebenfalls einige Concurrenz auf Dero Herrschaft Stargardt mit Zug Rechtens nicht schliessen, nachdem desfalls der Hamburgische Vergleich klare Ziel und Maaß setzet, Art. IO.

Daß solches Hof- und Land-Gericht NB. regulariter in Lineæ Regentis Suerinensis Namen gehalten werden solle, und zwar dergestalten, daß auch in denen Sachen, so aus dem Stargardtischen Grentze entweder in prima oder auch secunda Instantia dahin erwachsen und devolviret worden, die

D

Cita-

Citationes, Mandata und Urtheile in NB.
bender Herren Namen abgefasset werden
sollen;

obschon, wie bey dem Landtags-Punct erwehnet,
Serenissimo Strelitzensi frey stehet, einen und
andern Assessorem für Sich (weil per Reces-
sum Hamburgens. die vormalige æquale Besetz-
zung derer Bessizere und Alternativ-Bestallung
des Præsidis und Vice-Præsidis aufgehoben und
die alleinige Besetzung desselben dem Fürstlichen
Schwerinischen Theile privativè bengeleget wor-
den) zum Hof-Gericht zu verordnen, welche
NB. in Stargardtischen Processen und Sachen
die Erörterung mit vernehmen und ihr freyes
Votum in solchen Sachen führen mögen, wel-
ches abermal einen grossen Abfall eines von
Strelitzischer Seiten prætendirenden Condomi-
nii oder Communionis anzeigt, nachdem Dux
Suerinensis zwar in quibuscunque causis, et-
iam Stargardiensibus, die Cognition nebst der
in Dero Namen mit abzufassenden Citation,
Mandaten und Urtheilen, zu exerciren berechti-
get, und zugleich, nach weitem Inhalt dicti Sphi
IO. von vorkommenden Stargardtischen Sachen
NB. jedesmal zeitige Notiz zu ertheilen erbietig
ist: Dahingegen Dux Strelitzensis nicht, vi-
ce versa in Causis Gustroviensibus, sondern nur
bloßhin in vorkommenden Stargardtischen Pro-
cessen auf ertheilte zeitige Notiz davon einen und
andern

andern Assessorem dabey zu verordnen und solche bey Audientiis super Causis Stargardiensibus zu deren mit vornehmender Erörterung sich einfinden zu lassen, restringiret sind.

§. VII.

Und, weil wegen des Num. 4. recensirten Fürstlichen Consistorii zu Rostock und derer Consistorial - Räthe Bestellung &c. ein gleiches mit dem Land- und Hof-Gericht in mehr mentionirtem Spho IO. statuiret und verglichen ist; so ergiebet sich von selbst, daß eine gleichmäßige Restrictio mit der auf jedesmal zeitig vorgängigen Notiz der vorkommenden Stargardtischen Consistorial-Sachen frengestellten Benwohnung des Stargardtischen Superintendenten im Consistorio zu Rostock den Concursum ex Jure quodam Condominii querendo gänzlich enervire, und unzulässig zu seyn deutlich beglaubige.

§. VIII.

Was endlich die übrige sub Num. 5. & 6. angezogene vormalige Gemeinschafts-Stücke, nemlich: Die Erb-unterthänige See-Stadt Rostock und deren so genannten Gemeinschafts-Dörfer, imgleichen die Universität und Fürstl. Professorum Bestallung daselbst, anlanget; So ist dar-

über, da in Ansehung solcher in besagtem Reces-
 su Hamburgensi nichts, so zu einer Competenz
 Anlaß geben könnte, enthalten, mithin solche
 privativè der Superiorität des Fürstl. Schweri-
 nischen Theils unter der ganzen Massa des Herzog-
 thums Güstrow zugebilliget sind, keine weitere
 Rettung vonnöthen, und hat es also dabey sein
 unveränderliches Bewenden.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.



VI. Mich also, als sein abgetheilter **eigener** Bruder, durch solche **Unthaten** / entsetzliche Beleidigungen und Atrocitäten vergriffen, und **eben so** criminel gemacht (wie die selbst eigene Worte lauten,) als wenn ein **anderer Unterthan** wider seinen **Landes-Fürsten** sich vergriffen.

VII. Ubertreffe alles vorherige weit die Vergriffung und detestable Beleidigung, womit ich das neue Haus zu Neustadt in Gewalts-Besitz zu nehmen mich erfrechet, mithin **wesentlicher Weise** in die Landes-Regierung abscheulich eingegriffen hätte.

viel nun das I. Imputatum betrifft, wegen des von mir Reversees, habe bereits in Actis auf **Ewr. Käyserl. Allerhöchstes Decretum** vom 22. Apr. 1723. durch meine **Allergehorsamste Declaration** sub Præs. d. 9. Jul. eben selb solches einziges Palladium meines Hrn. Bruders nach und wahrhaftigen Beschaffenheit, seines, ex violentiâ & habenden vitii intrinseci und daher rührenden nullitatis überführet, daß ich Meines Hrn. Brudern Ebd. daher harte Verfahren bedauern, und dessen unfreundliches mich beklagen muß, indeme nicht mir, als einem in und unter der Hand eines mit bedrohlichen Worten insul- mit vielen Eydschwüren sich vermessenden leiblichen henden beängstigten Theil, die Nichthaltung einer nach und Weltlichen Rechten unbündig-und nichtigen Zusage den kan, sondern vielmehr das Odium und Abscheu sol- cablen gewaltthätigen facti auf den unbilligen Berge- rüch fällt und verbleibet. Ob aber diese Begegnung in Hr. Bruder mich mit entsetzlichen Eyd-Schwüren, r Frist-Setzung zur Erklärung, Bedrohung der schimpf- Einlassung zu Grabow mit meiner neu-vermählten Ge- in Beschlag-Nehmung aller um Schloß-und Stadt be- hne, würckl. Verordnung zu Besetzung des Hauses, und ichter tödtlichen Alteration Unserer damahls Francken- Fr. Mutter Gnaden, zur Unterschrift des mir vorgeleg- gezwungen, solche actus seyen, die libertatem contra- sich führen, und desfalls ein Vinculum animi & de- usmachen, oder nicht vielmehr eine in allen Gesetzen elbst-Rache und gewaltthätige unbefugte Rechts-Neh- er wesentlichen Substanz darstellen, überlasse **Ewr. Majest.** allerhöchst-erleuchtetem Urtheil, und aller Ju- vität liebendem vernünftigen Ermessen. Daher die so lzte Abtrozung, detestable Auslehnung, und injustifi- cable

